

26.03.84

EG - A - Fz - In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die
Begrenzung der Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen
in die Luft

KOM(83) 704 endg.

EG-Dok. 11642/83

Punkt der 534. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1984

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung zu nehmen:

- G
n
i
1. Der Bundesrat begrüßt die mit dem Richtlinienvorschlag verfolgten Ziele zur Verminderung der Schadstoffemissionen aus Großfeuerungsanlagen und die damit verbundene schrittweise Harmonisierung der unterschiedlichen nationalen Regelungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft über die Anforderungen an diese Anlagen. Er sieht in der Verfolgung dieser Ziele einen weiteren wichtigen Beitrag zur Lösung der mit den weiträumigen grenzüber-

schreitenden Luftverunreinigungen verbundenen Probleme und zur Verhinderung unterschiedlicher Wettbewerbsbedingungen, die sich nachteilig auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken würden.

EG
A
In
Wi

2. Nach Auffassung des Bundesrates bedarf der Richtlinien-vorschlag in einer Reihe von Punkten der Verbesserung, wenn er der Forderung des Europäischen Rates auf seiner Tagung am 17./19. Juni 1983 in Stuttgart nach energischem und raschem Handeln gegen das Waldsterben gerecht werden soll.

EG
A

3. Das Karlsruher Symposium "Saurer Regen - Eine Herausforderung für Europa" unterstreicht in einhelligem Konsens die akute Bedrohung der natürlichen Umwelt und des gemeinsamen kulturellen Erbes. Vor diesem Hintergrund reichen die vorgesehenen Maßnahmen - auch zusammen mit Maßnahmen in anderen Schadstoffemissionsbereichen - nicht aus, um die weitere Versauerung von Gewässern, die Belastung der Böden, das fortschreitende Waldsterben sowie die Zerstörung von Bauten und Denkmälern wirksam einzudämmen und um Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Luftverschmutzungen nachhaltig entgegenzuwirken.

EG
A
In
Wi

4. Entscheidend für eine rasche und umfassende Minderung der Luftverunreinigungen sind Maßnahmen an den vorhandenen Anlagen. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, sich bei den weiteren Beratungen dafür einzusetzen, daß insbesondere bei den Altanlagen die vorhandenen Möglichkeiten zur Minderung der Schadstoffemissionen kurzfristig ausgeschöpft werden durch einheitliche Anforderungen zur Emissionsbegrenzung bei allen Großfeuerungsanlagen in der EG.

EG
A
In
Wi

5. Im einzelnen bittet deshalb der Bundesrat die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß den nachstehenden Gesichtspunkten in der Richtlinie Rechnung getragen wird.

EG
A
In

6. Zu Artikel 2

Bei der in Artikel 2 Nr. 3 enthaltenen Definition des Begriffs des Emissionsgrenzwertes ist unklar, ob auf die Massenkonzentration oder auf den Massenstrom abgestellt werden soll. Den in Anhang I genannten Grenzwerten ist jedoch zu entnehmen, daß es sich dabei um Massenkonzentrationswerte handelt. Der Emissionsgrenzwert sollte deshalb als Massenkonzentration der Schadstoffe im Abgas definiert werden.

EG
A
In

7. Zu Artikel 2 und 12

In Artikel 2 sollte der Begriff der Mehrstofffeuerung definiert werden. In Artikel 12 sollte eine Regelung über die Ermittlung der bei Mehrstofffeuerungen maßgeblichen Emissionsgrenzwerte getroffen werden.

EG
A
In
Wi

8. Zu Artikel 3

Für Altanlagen sind in Artikel 3 Abs. 1 oder in einem besonderen Anhang bestimmte Emissionsgrenzwerte vorzugeben, die unabhängig von den in den Mitgliedstaaten im Jahre 1980 gemessenen Emissionen zu einer drastischen Verminderung des Schadstoffauswurfs der einzelnen Anlagen führen.

Die Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen an Altanlagen ist wesentlich früher als zu dem in Artikel 3 Abs. 2 angegebenen Termin (31.12.1995) abzuschließen.

Zu Artikel 4

EG 9. Die Sonderregelung für Anlagen mit einer thermischen
A Nennleistung unter 100 MW in Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 ist
In zu streichen.
Wi

EG 10. Es ist nicht gerechtfertigt, erst ab 1990 die Errichtung
A von Neuanlagen mit einer thermischen Nennleistung von
50 bis 100 MW von der Einhaltung von Emissionsgrenz-
werten abhängig zu machen.

EG 11. Der Vorbehalt strengerer nationaler Regelungen sollte
A sich auch auf frühere Termine und kürzere Fristen
erstrecken.

Zu Artikel 5

EG 12. In Artikel 5 ist in bezug auf Altanlagen, für die eine
A Restnutzung nicht festgelegt wird, eine Regelung aufzu-
In nehmen, die sicherstellt, daß diese Altanlagen nach
Wi einem bestimmten Zeitpunkt die für Neuanlagen geltenden
Anforderungen einhalten.

EG 13. Die Umstellung von Altanlagen auf eine andere Betriebs-
A weise oder auf eine andere Brennstoffart sollte ab
sofort nur zugelassen werden, wenn die Emissionsgrenz-
werte für Neuanlagen eingehalten werden.

Zu Artikel 7

EG 14. Im ersten Spiegelstrich sollten die Ausnahmemöglich-
A keiten dahingehend eingeschränkt werden, daß die beste
verfügbare Technik ausgeschöpft wird.

EG
A
In
Wi

15. Der zweite Spiegelstrich ist zu streichen. Die vorgesehene Regelung gefährdet das mit der Richtlinie verfolgte Ziel der Harmonisierung. Eine Kompensation der jeweiligen nationalen Emissionsmenge mit der Emissionsmenge anderer Mitgliedstaaten ist auch aus Gründen der Luftreinhaltung abzulehnen. Im übrigen sind die Voraussetzungen, unter denen derartige Kompensationen ermöglicht werden sollen, zu unbestimmt.

EG
A
In

16. Zu Artikel 8

Hier sollte erreicht werden, daß die zulässigen Ausfallzeiten verkürzt werden.

EG
A

17. Zu Artikel 10 Abs. 2

Ausnahmen von der Schornsteinhöhenbegrenzung sollten nicht zugelassen werden in den Fällen einer Betriebsstörung der Abgasreinigungsanlage oder einer Verknappung der schwefelarmen Brennstoffe. Kurzfristig ist eine solche Erhöhung bautechnisch nicht durchführbar. Falls aber die Erhöhung vorsorglich für die genannten Fälle zugelassen werden könnte, wäre der Umgehung der Vorschrift Tür und Tor geöffnet und die Ausnahme würde zur Regel.

EG
A

18. Zu Artikel 16

Die Termine für die Programmaufstellung in Artikel 3 für die Anwendung von Emissionsgrenzwerten bei Neuanlagen in Artikel 4 und für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht in Artikel 16 sollten besser aufeinander abgestimmt werden. Dabei sollte angestrebt werden, daß die Vorschriften zur Verminderung der Schadstoffemissionen möglichst schnell wirksam werden.

Zu Anhang I

- EG
A
In
Wi
19. Neben den Emissionsgrenzwerten für Schwefeldioxid ist ein Höchstemissionsgrad festzulegen. Auch bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung zwischen 100 und 300 MW sind Emissionsbegrenzungen vorzusehen, deren Einhaltung eine Teilentschwefelung der Abgase erfordert.
- EG
A
20. Ohne Festsetzung von Emissionsgraden wäre zu befürchten, daß bei Großanlagen unter 300 MW auf den Einbau von Abgasreinigungsanlagen verzichtet und die Einhaltung der Massenkonzentrationswerte allein durch Einsatz schwefelarmer Brennstoffe zu erreichen versucht wird mit der Folge, daß für Kleinanlagen nicht mehr genügend schwefelarme Brennstoffe zur Verfügung stehen.
- EG
A
In
Wi
(EG, A)
21. Die Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide sind entsprechend den technischen Möglichkeiten zur Denitrifizierung der Abgase deutlich zu senken (z.Z. sind bei Großfeuerungsanlagen mit trockenem Ascheabzug 200 mg je Kubikmeter Abgas möglich).
- EG
A
In
Wi
22. Die zweite Stufe der Emissionsbegrenzung sollte wesentlich früher als am 01.01.1996 beginnen.
- Wi
(bei Annahme entfällt 24.)
23. Der Bundesrat weist darauf hin, daß der Richtlinien-vorschlag in verschiedenen Punkten über die im letzten Jahr verabschiedete Großfeuerungsanlagenverordnung hinausgeht. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Verhandlungen dafür einzutreten, daß die Richtlinie insoweit keine unverhältnismäßigen Anforderungen aufstellt. Dazu sollte vor allem geprüft werden ob,

- vom Geltungsbereich der Richtlinien Anlagen, die gasförmige Brennstoffe verwenden, mit einer thermischen Nennleistung bis 100 MW auszunehmen sind;
- die Grenzwertregelung in bezug auf den Sauerstoffgehalt in Artikel 11 Nr. 2 des Richtlinienvorschlags zu differenzieren ist;
- für Mischfeuerungsanlagen in Artikel 12 Nr. 2 eine Sonderregelung für Raffinerien angebracht ist.

24. Im übrigen sollte geprüft werden, ob

- vom Geltungsbereich der Richtlinien Anlagen, die gasförmige Brennstoffe verwenden, mit einer thermischen Nennleistung bis 100 MW auszunehmen sind;
- die Grenzwertregelung in bezug auf den Sauerstoffgehalt in Artikel 11 Nr. 2 des Richtlinienvorschlags zu differenzieren ist;
- für Mischfeuerungsanlagen in Artikel 12 Nr. 2 eine Sonderregelung für Raffinerien angebracht ist.

B

Der Finanzausschuß

hat aus finanzpolitischer Sicht von einer Empfehlung zu der Vorlage abgesehen.